

PRAKTIKUMSORDNUNG

der Evangelischen Hochschule Darmstadt für den
Studiengang

Religionspädagogik (M.A.)

Inhalt

Abschnitt I: Ziele, Dauer und Inhalte der Praktika des Master-Studiengangs
Religionspädagogik

Abschnitt II: Anrechnung von studienrelevanten Berufstätigkeiten

Abschnitt III: Auslandspraktika

Abschnitt IV: Verhältnis zu den Einrichtungen

Abschnitt V: Praktikumsbegleitung durch die Evangelische Hochschule Darmstadt

Abschnitt VI: Anerkennungsverfahren

Abschnitt VII: Sonstiges

Abschnitt I Praktika des Master-Studiengangs

M.A. Modul 3 Praxisphase I

- **Ziele:** Die Studierenden erwerben grundlegende Kompetenzen in den Handlungsfeldern der Religionspädagogik. Hierbei steht die Anwendung theoretischer Kenntnisse auf Situationen pädagogischen Handelns im Vordergrund. Zugleich setzen sie sich mit berufsbezogenen spezifischen Anforderungsprofilen auseinander und lernen die Handlungslogik der jeweiligen Tätigkeiten anwendungsbezogen kennen. Methodische Reflexion und Selbstreflexion werden als Bestandteil professionellen Handelns systematisch eingeübt.
- **Zeitliche Dauer:** Das MA Modul 3 umfasst 5 CP und ist dem 2. Semester zugeordnet. Die Studierenden wählen für das Praktikum entweder das Handlungsfeld „kirchliche Gemeinde“ oder „Schule“. Das Praktikum findet im Anschluss an das erste Semester statt und ist so eingerichtet, dass es die Synchronisation mit dem Schulbetrieb erlaubt. Die Praxisphase umfasst 10 Wochen a 9 Std. an drei Tagen pro Woche.
- **Inhalte:** Im Modul 3 steht das Kennenlernen des Berufsalltages in dem jeweiligen Handlungsfeld im Vordergrund. Im Rahmen des Praktikums lernen die Studierenden, fachdidaktische Prinzipien in der Praxis kennen, zu reflektieren und diese bei der Planung und Durchführung von schulischen Unterricht / gemeindepädagogischen Handelns anzuwenden. Die Studierenden eignen sich Kompetenzen über die Initiierung und den Erwerb von Lernprozessen an und können diese bei der Planung und Durchführung kritisch reflektieren und kontextualisieren. Die Studierenden im Praktikum werden durch eine mentorierende Person während der ganzen Zeit an den Praxiseinrichtungen begleitet.
- **Praktikumsfeld:** Die Studierenden wählen entweder Option 1: das Handlungsfeld „Schule“ oder Option 2 das Handlungsfeld „kirchliche Gemeinde“. Beide Handlungsfelder werden in den Modulen 1 und 2 inhaltlich für die Aufgaben im Praktikum vorbereitet.
- **Leistungsnachweis:** Modul 3: Dokumentation einer Unterrichts-/ Projekteinheit im Kontext Schule /Gemeinde (20-30 Textseiten)

M.A. Modul 4 Praxisphase II

- **Ziele:** Das Modul ermöglicht das Planen und Realisieren schulischen Religionsunterrichts / gemeindebezogener Bildungsveranstaltungen auf der Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Prinzipien. Theologische Schlüsselthemen können unter Einbeziehung der eigenen persönlichen Positionierung subjektorientiert umgesetzt werden. Biblische Texte und christliche Traditionen werden so zur Sprache gebracht, dass diese subjektorientiert zur Deutungshilfe für das Leben werden können.
- **Zeitliche Dauer:** Das MA Modul 4 umfasst 10 CP und ist dem 3. Semester zugeordnet. Die Studierenden wählen für das Praktikum entweder das Handlungsfeld der kirchlichen Gemeinde oder das der Schule, wobei die Kontinuität zum Praktikum „Modul 3 Praxisphase I“ bestehen soll. Das Praktikum findet daher direkt im Anschluss an das Praktikum „Modul 3 Praxisphase I“ statt. Die Praxisphase umfasst 15 Wochen a 12 Std. (plus 30 Std. Projekt) an vier Tagen pro Woche.

- **Inhalte:** In diesem Praktikum erlernen die Studierenden das selbstständige konzipieren, planen, durchführen und reflektieren religionspädagogischen Handelns im jeweiligen Handlungsfeld:
 - Handlungsfeld 1: Schule
 - Handlungsfeld 2: kirchliche Gemeinde
- Die Studierenden vertiefen Kompetenzen zur eigenständigen Planung, Gestaltung und Reflexion von Unterrichtspraxis bzw. pädagogischen Handelns in Kirchengemeinden. Sie entwickeln und setzen unter Begleitung von Mentor:innen, der Hochschule und des religionspädagogischen Instituts/Evangelischen Kirche eine exemplarische Unterrichtseinheit bzw. ein exemplarisches pädagogisches Projekt im jeweiligen Praxiskontext um und reflektieren diese didaktisch und pädagogisch. Die Studierenden im Praktikum werden durch eine mentorierende Person während der ganzen Zeit an den Praxiseinrichtungen begleitet.
- **Leistungsnachweis:** Modul 4: Lehrprobe (Unterrichtsskizze, 45 Minuten Lehrprobe und 30 Minuten Nachgespräch)

Abschnitt II: Anrechnung von studienrelevanten Berufstätigkeiten

- Auf Antrag können vor dem Studium erworbene Praxiszeiten mit Professionsbezug aus dem Bereich der Religionspädagogik für das Praktikum in Modul 3 angerechnet werden.
- Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

Abschnitt III: Auslandspraktika

Praktische Studiensemester, die im Rahmen eines Hochschulaustauschprogramms ganz oder teilweise im Ausland abgeleistet werden, können anerkannt werden. Die Praktika in M.A. Modul 3 und M.A. Modul 4 können nach vorheriger Absprache mit dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten teilweise oder vollständig im Ausland abgeleistet werden.

Abschnitt IV: Verhältnis zu den Einrichtungen

Auswahl der Einrichtung

- Die Auswahl der Praktikumeinrichtungen orientiert sich an den beschriebenen Zielen, Inhalten und Vorgaben. Für die Praktika in M.A. Modul 3 und M.A. Modul 4 wählt der/die Beauftragte des Religionspädagogischen Instituts bzw. der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gemeinsam mit dem oder der Studierenden in Absprache mit der jeweils verantwortlichen Lehrperson geeignete Praktikumeinrichtungen aus.
- Die Praktika sind vorab von der/ dem Praktikumsbeauftragten zu genehmigen. Dazu legt die/ der Studierende der oder dem Praktikumsbeauftragten vor Beginn des Praktikums eine schriftliche Bestätigung der gewählten Praxiseinrichtung vor, aus der Art, Dauer und inhaltliche Schwerpunkte der beabsichtigten praktischen Studien hervorgehen.

Wechsel der Einrichtung

- Ein Wechsel der Praktikumeinrichtung während eines Praktikums soll möglichst nicht erfolgen. In begründeten Fällen ist mit Zustimmung der/ des Praktikumsbeauftragten ein Wechsel möglich.
- Ein Wechsel ist abzulehnen, wenn dadurch das Studienziel wesentlich erschwert würde.

Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Hochschule Darmstadt und der Praxiseinrichtung

- Die/ der Praktikumsbeauftragte arbeitet zur Erreichung der Praktikumsziele mit den Praxiseinrichtungen zusammen.
- Für alle Praxiseinsätze benennt die Praxiseinrichtung eine Beauftragte/ einen Beauftragten, die oder der als Ansprech- und Kontaktperson für die/ den Studierende/n das Praktikum/Praxisstudium innerhalb der Einrichtung organisiert und koordiniert.

Abschnitt V: Praktikumsbegleitung durch die Evangelische Hochschule Darmstadt

Begleitung

- Die Studierenden im Praktikum werden durch eine mentorierende Person während der ganzen Zeit an den Praxiseinrichtungen begleitet.
- Die Mentoren müssen für ihre Tätigkeit fachlich und pädagogisch geeignet sein und über eine eigene Unterrichts- bzw. Gemeindefahrung verfügen, die sich in der Regel auf eine mindestens dreijährige Tätigkeit nach der Zweiten Staatsprüfung bzw. dem Abschluss eines Studiums der Religionspädagogik/Diakonie oder eine von der EKHN/EKKW anerkannte

- gemeindepädagogische/diakonische Qualifikation gründet.
- Mentorierende erhalten eine Aufwandsentschädigung von 180 Euro pro Modul.

Begleitende Lehrveranstaltungen

- Die Vorbereitung der Praktika erfolgt durch die Module 1 und 2. Während der Praktika finden darüber hinaus vorbereitende, begleitende und auswertende Unterrichtsbesuche und Studiennachmittage statt.

Abschnitt VI: Anerkennungsverfahren

Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung

- Die betreuenden Lehrenden des Fachbereichs erkennen ein Praktikum an, wenn die oder der Studierende
 - die Bescheinigung der Praktikumsstelle vorlegt, aus der hervorgeht, dass die/ der Studierende das Praktikum vollständig in der/ den Einrichtung/en absolviert hat,
 - den jeweiligen Leistungsnachweis erbringt
 - an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.
- Wird ein Praktikum nicht anerkannt, kann es einmal wiederholt werden.

Abschnitt VII: Sonstiges

Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter des Studiengangs

- Dem oder der Praktikumsbeauftragten obliegt die allgemeine Beratung der Studierenden und der Praxiseinrichtungen. Sie oder er hat auf die Einhaltung der vereinbarten Regelungen zu achten.

Inkrafttreten der Praktikumsordnung

- Die Praktikumsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft